

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

**319. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neuroorthopädie – Disability Management“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Weiterbildungsstudiums ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Studierenden lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert, wie diese zusammengestellt werden können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- neuroorthopädische Prinzipien in den verschiedenen Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von neuromotorischen Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen mit einzelnen neuroorthopädischen Krankheitsbildern darstellen.
- methodenunabhängige therapeutische Techniken auf Basis (neuro-) wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilen.
- neuroorthopädische Untersuchungsergebnisse interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie oder vergleichbare Fachrichtung sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Neuroorthopädie	3
2. Anatomie und Physiologie in der Neuroorthopädie	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem in der Neuroorthopädie	6
5. Bewegungsanalyse in der Neuroorthopädie	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Neuroorthopädisches Gesamtkonzept	6
8. Spezielle Bereiche der Neuroorthopädie	6
9. Aktuelle Themen der Neuroorthopädie	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
<b>Summe</b>	<b>120</b>

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

**§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.